

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.06.2019
„Änderung der Ausführungsvereinbarung DLR (AV-DLR)“

A. Problem

Der Senat des „Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V.“ (DLR) hat am 28.06.2017 die Gründung neuer DLR-Institute beschlossen, darunter das „DLR-Institut für den Schutz maritimer Infrastrukturen“ in Bremerhaven. Der Ansiedlung des DLR-Instituts in Bremerhaven sowie u.a. der Bereitstellung von entsprechenden Mitteln hat der Senat mit Beschluss vom 05.12.2017 zugestimmt.

Die Ausführungsvereinbarung DLR regelt die gemeinsame Förderung des DLR durch den Bund und die an der Finanzierung des DLR beteiligten Länder. Bremen war als Sitzland des „DLR-Instituts für Raumfahrtsysteme“ (DLR-RY) bereits an der gemeinsamen Förderung des „Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V.“ (DLR) gem. Art. 3 Abs. 1 des GWK-Abkommens i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen beteiligt.

Die Länder Hamburg, Sachsen und Thüringen sind durch die Gründung neuer DLR-Institute als Sitzländer hinzugekommen. Dadurch war eine Anpassung der Ausführungsvereinbarung DLR zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zur gemeinsamen Förderung des DLR erforderlich. Die Anpassungen betrafen zum einen die Aufnahme neuer Sitzländer und zum anderen die Aufnahme einer Übergangsregelung für die neuen Institute.

Die Änderungsfassung der Ausführungsvereinbarung DLR (AV-DLR) - Stand: 15.05.2018 - wurde abschließend von allen Ländern und Bund unterzeichnet; für die Freie Hansestadt Bremen (FHB) durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Der Änderungsprozess wurde mit der Unterzeichnung des Bundes am 14.03.2019 abgeschlossen.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und die Senatorin für Finanzen wurden vor Unterzeichnung über die geänderte AV-DLR und die geplante Zeichnung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kenntnis gesetzt.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage informiert die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz den Senat über die geänderte Ausführungsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) über die gemeinsame Förderung des DLR vom 15.05.2018.

C. Alternativen

Zu dieser Berichterstattung: Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die AV-DLR bildet die bereits durch den Senat beschlossenen Finanzierungsmodalitäten ab. Darüber hinaus bleibt die AV-DLR im Regelungskern unverändert. Die Vorlage hat als Kenntnissgabe keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

Durch die Ansiedlung des DLR-Instituts zum „Schutz von maritimen Infrastrukturen“ in Bremerhaven kann grundsätzlich neues Personal eingestellt werden. Davon können Männer wie Frauen gleichermaßen profitieren. Das gilt auch für die anderen neu gegründeten Institute.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die geänderte Ausführungsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) über die gemeinsame Förderung des „Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V.“ (DLR) - vom 15.05.2018 - zur Kenntnis.

Anlage: Ausführungsvereinbarung DLR vom 15.05.2018

Ausführungsvereinbarung DLR

Ausführungsvereinbarung
zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer
Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen)
über die gemeinsame Förderung des „Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt
e.V.“ (DLR)

- vom 15. Mai 2018 -

Der Bund
und die Länder
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bremen
Hamburg
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Sachsen und
Thüringen

(an der Finanzierung des DLR beteiligte Länder) beschließen auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (GWK-Abkommen) folgende Anpassung der Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die Vertragschließenden fördern gem. Art. 3 Abs. 1 des GWK-Abkommens i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen gemeinsam das „Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.“ (DLR) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. (1) BHO/LHO unter Zugrundelegung des Finanzstatuts der „Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.“ (HGF) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, vom „Ausschuss DLR“ genehmigten Wirtschaftsplans des DLR, der alle Einnahmen und Ausgaben des DLR ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, dass das DLR seinen Wirtschaftsplan auf der Grundlage des Finanzstatuts der HGF unter

Berücksichtigung des Ergebnisses der „Programmorientierten Förderung“ der HGF und der mittelfristigen Finanzplanung von Bund und Ländern aufstellt.

(3) Sofern einzelne Vertragschließende dem DLR Aufträge erteilen (Vereinbarung von Leistungen gegen Entgelt) oder Projektförderungen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung der anderen Vertragschließenden erforderlich. Diese Aufträge und Zuwendungen sollen zu Vollkosten erteilt bzw. gewährt werden, mindestens jedoch die Einzelkosten abdecken. Über Abweichungen von diesem Grundsatz ist der „Ausschuss DLR“ zu informieren.

(4) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 3

Finanzierungsschlüssel

(1) Für die finanzielle Förderung des DLR gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen gilt für die Anteile des Bundes und der Länder der Finanzierungsschlüssel 90 (Bund) : 10 (Länder).

(2) Für die Anwendung des in Abs. 1 festgelegten Finanzierungsschlüssels ist der festgestellte Zuwendungsbedarf des DLR zu vermindern um

- den Zuwendungsbedarf des „Bereichs für Projektträgerschaften“ und den Personal- und Sachaufwand für das Raumfahrtmanagement, und um

- 12,271 Mio. € des Grundfinanzierungsbeitrags des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg-Beitrag) als Pauschalabgeltung für im DLR betriebene Forschung zu Themen des BMVg im Sinne der Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen. Dieser von einem BMVg-Beitrag von 29 Mio. € ausgehende Betrag wird neu festgelegt, wenn sich der BMVg-Beitrag um mehr als 20% ändert. Er kann darüber hinaus neu festgesetzt werden, wenn einer der Vertragschließenden dies beantragt.

(3) Der auf die Länder entfallende Anteil des Zuwendungsbetrages wird auf die beteiligten Länder wie folgt umgelegt:

- in Höhe von einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt am 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres („modifizierter Königsteiner Schlüssel“);

- in Höhe von zwei Dritteln entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs aller Einrichtungen des DLR, die in einem Land ihren Sitz haben. Ausgaben für die

Zentralverwaltung werden dabei nicht in Ansatz gebracht; sie gehören zu den von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzierenden Ausgaben.

(4) Die an der Finanzierung des DLR beteiligten Länder können von den Bestimmungen des Abs. 3 abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 4 Ausschuss DLR

(1) Es wird ein „Ausschuss DLR“ eingesetzt.

(2) Dem Ausschuss gehören bis zu 18 Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der an der Finanzierung des DLR beteiligten Länder an.

(3) Die Vertreter der Landesregierungen führen je Land eine Stimme; die Vertreter der Bundesregierung führen gleichviele Stimmen wie die Vertreter der Landesregierungen. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuss beschließt mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluss bindet die Vertragschließenden nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, dass die Angelegenheit erneut behandelt wird.

§ 5 Aufgaben des Ausschusses DLR

Der „Ausschuss DLR“ trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er erörtert bis zum 31. Mai den Vorentwurf des Wirtschaftsplans für das nächste Haushaltsjahr.

2. Er genehmigt den Wirtschaftsplan des DLR und stellt bis zum 1. November den Zuwendungsbedarf des DLR für das nächste Haushaltsjahr fest, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften oder die an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe. Die mittelfristigen Finanzplanungen der Vertragschließenden und das Finanzstatut der HGF in der jeweils geltenden Fassung sind dabei zu berücksichtigen.

3. Er entscheidet über Beginn und Ende der gemeinsamen finanziellen Förderung von Einrichtungen des DLR. Die Aufnahme von Einrichtungen kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

4. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.

5. Er dient der Koordinierung und gegenseitigen Unterrichtung der Vertragschließenden über alle das DLR berührende Fragen und der gegenseitigen Abstimmung der Haltung der Vertreter der Vertragschließenden in den Organen des DLR. Die Verpflichtung zur Koordination und gegenseitigen Unterrichtung nach Art. 2 des GWK-Abkommens bleibt unberührt.

§ 6 Nutzungsrecht

Der Bund überlässt die in der Anlage bezeichneten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden dem DLR unentgeltlich zur Nutzung. Die öffentlichen Lasten sind vom DLR zu tragen. Bei Auflösung des DLR werden sich Bund und Länder über die aufstehenden Gebäude und Anlagen auseinandersetzen. Ein Land, das vor Auflösung des DLR ausgeschieden ist, wird auf seinen Antrag an der Auseinandersetzung beteiligt, wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

§ 7 Rechtsansprüche

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Ausführungsvereinbarung nicht begründet.

§ 8 Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren, gekündigt werden.

(2) Wird die Ausführungsvereinbarung von einem oder mehreren der an der Finanzierung des DLR beteiligten Länder gekündigt, so bleibt die gemeinsame Förderung des DLR gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen hiervon unberührt. In diesem Fall gilt die Ausführungsvereinbarung zwischen den übrigen Vertragschließenden weiter, bis zwischen den Vertragschließenden eine Neuregelung getroffen wird.

Wird die Ausführungsvereinbarung und die gemeinsame Förderung des DLR gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen von einem oder mehreren der an der Finanzierung des DLR beteiligten Länder gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung zwischen dem Bund und den übrigen an der Finanzierung des DLR beteiligten Ländern fortgesetzt. In diesem Fall wird der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Vertragschließenden von den anderen an der Finanzierung des DLR beteiligten Ländern anteilig übernommen. Die Ausführungsvereinbarung gilt zwischen den übrigen Vertragschließenden weiter.

Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von allen Ländern gekündigt, so tritt diese außer Kraft. Die gemeinsame Förderung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen bleibt hiervon unberührt.

Im Falle der Kündigung findet eine Aussprache im „Ausschuss DLR“ statt. Es besteht Übereinstimmung, dass auch in der der ersten Kündigung folgenden Aussprache des „Ausschusses DLR“ weitere Kündigungen anderer Länder mit gleicher zeitlicher Wirksamkeit ausgesprochen werden können.

(3) Endet die gemeinsame Förderung des DLR gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen, so findet eine Auseinandersetzung unter den Vertragschließenden und mit anderen Ländern statt, in denen das DLR Einrichtungen unterhält.

Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Grundstücke, Gebäude und Großgeräte, zu deren Errichtung oder Beschaffung die beteiligten Vertragschließenden oder andere Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

(4) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

(1) gestrichen

(2) gestrichen

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 der Ausführungsvereinbarung gilt für die Länder Bayern, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der auf die neuen DLR-Institute entfallenden Finanzierungsanteile bis einschließlich 2018 folgende Regelung:

Auf die jeweiligen Länder entfällt ein Anteil von 10 % des Ist-Zuwendungsbedarfs für den Aufbau der neu gegründeten DLR-Institute.

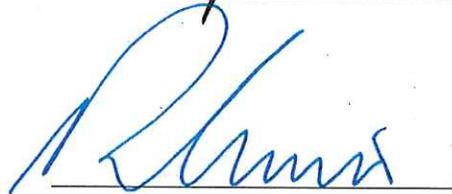
Darüber hinaus leisten die Länder die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Sonderfinanzierungen, insbesondere für Aufbauinvestitionen, Beschaffung von Forschungsinfrastruktur oder für die Anmietung oder Kauf von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf des DLR, maximal in Höhe des im DLR-Wirtschaftsplan veranschlagten Betrages. Die Abrechnung des Ist-Zuwendungsbedarfs erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. Sich daraus ergebende Guthaben oder Verpflichtungen werden in das Folge-Haushaltsjahr übertragen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 14.3.2019



Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 1.10.2018



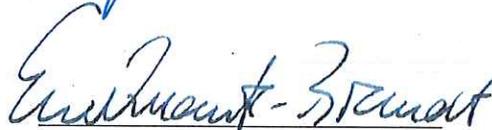
Für den Freistaat Bayern
München, den 17.10.2018



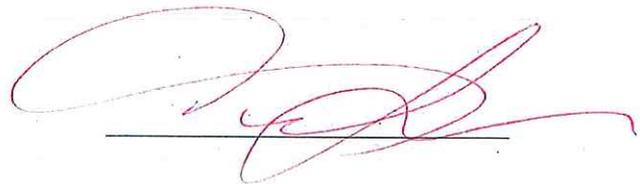
Für das Land Berlin
Berlin, den 06.02.2019



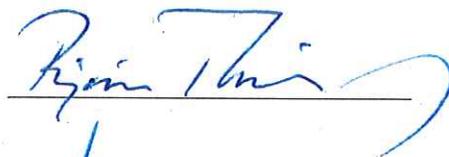
Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 14.09.2018



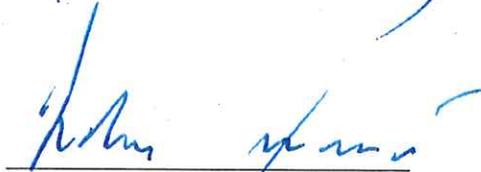
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 31.8.2018



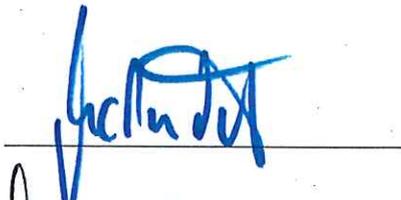
Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 24.03.2018



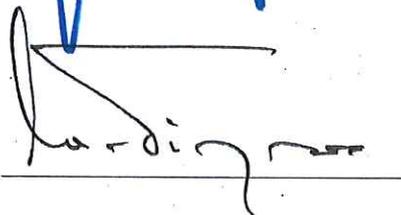
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 22.01.2019



Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 14.11.18



Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 14.12.18



Anlage zu § 6 der Ausführungsvereinbarung DLR

Der Bund überlässt dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln, die folgenden Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden unentgeltlich zur Nutzung.

**1. Eingetragen im Grundbuch von Göttingen des Amtsgerichtes Göttingen
Band 362 Blatt 12191**

					ha	ar	qm
Flur 29	Flurstück	19/2	Bunsenstr. 10, 12	Hof- und Gebäudefläche	0	30	41
Flur 29	Flurstück	21/7	"	"	0	41	01
Flur 29	Flurstück	23/8	"	"	1	28	13
Flur 29	Flurstück	25/4	"	"	0	03	17
Flur 29	Flurstück	26/6	"	"	1	19	28
Flur 29	Flurstück	27/2	"	"	0	00	07
Flur 29	Flurstück	301/7	"	"	0	12	33
Flur 29	Flurstück	366/3	"	"	0	10	00
Flur 29	Flurstück	1606/26	"	"	0	02	60
Flur 29	Flurstück	302/4	"	"	0	00	20
Flur 29	Flurstück	23/2	"	"	0	05	06
Flur 29	Flurstück	22/1	"	"	0	10	17
Flur 29	Flurstück	36/9	"	"	1	28	38
Flur 29	Flurstück	301/3	"	"	0	00	02
Flur 29	Flurstück	301/4	"	"	0	00	04
Flur 29	Flurstück	612/286	"	"	0	05	65
Flur 29	Flurstück	869/286	"	"	0	12	87

**2. Eingetragen im Grundbuch von Wahn des Amtsgerichtes Köln
Band 39 Blatt 1349**

					ha	ar	qm
Flur 4	Flurstück	579	Wahner Heide	Bauland	07	09	95

**Eingetragen im Grundbuch von Wahn des Amtsgerichtes Köln
Blatt 3143**

					ha	ar	qm
Flur 4	Flurstück	656	Wahner Heide	Bauland	06	32	00

**Eingetragen im Grundbuch von Lind des Amtsgerichtes Köln
Blatt 1010**

					ha	ar	qm
Flur 3	Flurstück	221	Die obersten Heidstücke			07	53
Flur 3	Flurstück	222	„		01	71	39
Flur 3	Flurstück	223	„		01	49	85
Flur 3	Flurstück	225	„		19	58	50

**Eingetragen im Grundbuch von Sieglar des Amtsgerichtes Siegburg
Band 552**

					ha	ar	qm
Flur 18	Flurstück	210	Gebäude- und Freifläche	öffentlich	01	27	85
Flur 18	Flurstück	234	Gebäude- und Freifläche	öffentlich	11	29	42

**3. Eingetragen im Grundbuch von Oberpfaffenhofen des Amtsgerichtes
Starnberg Band 7 Blatt 373**

				ha	ar	qm
Flurstück	1354	Münchner Str. 20,	Werkgebäude, Hofraum, Grünfläche	16	75	55

**Eingetragen im Grundbuch von Oberpfaffenhofen des Amtsgerichtes
Starnberg Band 11 Blatt 468**

				ha	ar	qm
Flurstück	325	Hirtenfeld	Grünland	1	03	21
Flurstück	828	„	„	8	07	21

**Eingetragen im Grundbuch von Oberpfaffenhofen des Amtsgerichtes
Starnberg Band 13 Blatt 539**

				ha	ar	qm
Flurstück	1048	Am Stigelbach	Flugplatz	13	25	54

**4. Eingetragen im Grundbuch von Faßberg des Amtsgerichtes Celle
Band 25 Blatt 717**

					ha	ar	qm
Flur 6	Flurstück	3/1	Finkelsand	Übungsgelände	81	57	43
Flur 6	Flurstück	1/6	„	„		5	28
Flur 6	Flurstück	1/1	„	„		12	31

**5. Eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz des Amtsgerichtes Neustrelitz
Blatt 5233**

					ha	ar	qm
Flur 55	Flurstück	73	Gebäude- und Freifläche		8	24	99
Flur 55	Flurstück	75/2	Gebäude- und Freifläche			40	80